



# Schwimmverein Kriens

---

## Statuten

Anmerkung:  
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person  
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.



Genehmigt durch die Generalversammlung  
vom 26. November 2013



## Vereinsstatuten Schwimmverein Kriens (SVK)

### Präambel

Der Schwimmverein Kriens (SVK) ist ein im Jahre 1972 gegründeter Verein mit dem Ziel, den Schwimmsport zu fördern. Der SVK ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) in der Fachsparte Schwimmen. Das Leitbild vom SVK ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

### Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Schwimmverein Kriens», nachfolgend SVK genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens.

### Artikel 2 Zweck

- |                                    |   |  |
|------------------------------------|---|--|
| <i>Ausrichtung</i>                 | 1 | Der SVK bezweckt: <ul style="list-style-type: none"><li>▪ die Förderung und Pflege des Schwimmwesens, insbesondere die sportliche Ausbildung seiner Mitglieder im Schwimmen</li><li>▪ die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen</li><li>▪ die Durchführung von schwimmsportlichen Veranstaltungen</li><li>▪ die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.</li></ul> |
| <i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i> | 2 | Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.  |
| <i>Unabhängigkeit</i>              | 3 | Der SVK ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.   |
| <i>Ethik-Charta</i>                | 4 | Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten des SVK (siehe Anhang 2).<br><br>Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.<br><br>Anhang 2.1: Sport rauchfrei   |

### Artikel 3 Mitgliedschaft

- |                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
| <i>Mitglieder-kategorien</i> | 1 | Der SVK besteht aus <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aktivmitgliedern</li><li>▪ Ressortmitgliedern</li><li>▪ Freimitgliedern</li><li>▪ Ehrenmitgliedern</li></ul>   |
| <i>Aktivmitglieder</i>       | 2 | Sind Mitglieder des SVK, welche regelmässig an Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen.<br><br>Aktive sind ab dem 17. Altersjahr (Kalenderjahr) stimmberechtigt. Bei Jugendlichen bis zum erfüllten 16. Altersjahr (Kalenderjahr) wird das Stimmrecht den Eltern übertragen. |



Die in einer Trainingsgruppe eingeteilten Aktiven verpflichten sich, die Trainings regelmässig zu besuchen, an den Wettkämpfen teilzunehmen, zu welchen sie aufgeboten werden und sich gegenüber ihren Kameraden sportlich zu verhalten.

- Ressortmitglieder* 3 Ressortmitglieder sind natürliche Personen, welche regelmässig für den SVK in einer Funktion tätig sind (Vorstand, Trainer, Assistenten, Kursleitende, Schwimmlehrpersonen etc.). Aktive, die als Ressortmitglieder tätig sind, bezahlen den Beitrag als Aktivmitglied, andere Ressortmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- Freimitglieder* 4 Zu Freimitgliedern werden alle Aktivmitglieder, die während 15 Jahren ununterbrochen den Schwimmsport ausgeübt haben. Ferner können Mitglieder, die sich durch besondere Treue und Leistungen dem SVK gegenüber ausgezeichnet haben, auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3-Mehrheit zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- Ehrenmitglieder* 5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ausserordentliche Bemühungen dem SVK gegenüber verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit ernannt.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- Eintritt* 6 Mitglied kann jedermann werden, der über die vom SVK verlangten schwimmerischen Grundkenntnisse verfügt. Das Aufnahmegesuch hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Der Trainerstab entscheidet über die Aufnahme. Sein Entscheid kann zuhanden des Vorstandes angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig.
- Beendigung, Austritt* 7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit minimal dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Vereinsjahrs per 30. September möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss* 8 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen dem SVK gegenüber nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss aus anderen Gründen kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.



- Rechte* 9 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
  - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw.
- Pflichten* 10 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehren- und Freimitglieder.
- Gönner* 11 Gönner sind Personen, Vereine, Gesellschaften etc., die den SVK fördern und ihn finanziell oder materiell unterstützen. Sie beanspruchen keine Rechte. Der minimale Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Sponsoren* 12 Sponsoren sind Unternehmungen oder andere Institutionen, die den SVK finanziell oder materiell unterstützen. Sie erhalten damit das Recht, im Verein, im Vereinsorgan oder an den Vereinsveranstaltungen für ihr Unternehmen, bzw. ihre Produkte oder Dienstleistungen zu werben. Die genauen Bedingungen werden im Einzelfalle durch den Vorstand mit dem Sponsor geregelt. Darüber hinaus beanspruchen Sponsoren keine Rechte.

#### **Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
  - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
  - Sporttoto-Gelder
  - Beiträge von Jugend + Sport
  - Weitere Subventionen Dritter
  - Einnahmen aus Sponsoring und Gönnervereinigungen
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
  - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und sind in einem integrierenden Bestandteil zu diesen Statuten festgehalten.
- Ausgaben* 3 Die ordentlichen Ausgaben werden im Budget festgelegt. Das Budget ist jährlich von der Generalversammlung zu genehmigen.
- Haftung* 4 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 5 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und



Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

## **Artikel 5            Geschäftsjahr**

- 1    Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September. Es liegt in der Entscheidung der Generalversammlung, das Geschäftsjahr zu ändern.

## **Artikel 6            Organe**

- 1    Die Organe des Vereins sind:
  - die Generalversammlung,
  - der Vorstand,
  - die einzelnen Ressorts bzw. deren Verantwortliche,
  - die Revisoren.

## **Artikel 7            Generalversammlung**

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <i>Ordentliche<br/>Generalver-<br/>sammlung</i>            | 1 | Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des SVK und hat bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.  |
| <i>Einberufung</i>   | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor deren Durchführung unter Beilage der Traktandenliste und der zu behandelnden Anträge zuzustellen. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.  |
| <i>Ausserordent-<br/>liche<br/>Generalversamml<br/>ung</i> | 3 | Der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.<br><br>Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.  |
| <i>Geschäfte</i>   | 4 | Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Präsenzliste – Wahl der Stimmenzähler</li><li>▪ Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung</li><li>▪ Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten</li><li>▪ Genehmigung des Jahresberichtes des Sportchefs</li><li>▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes</li><li>▪ Décharge-Erteilung</li></ul> |



- Ehrungen
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
- Mutationen
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Varia

- Anträge* 5 Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht genannt sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen.
- Stimm- und Wahlrecht / Erforderliches Mehr* 6 Bei allen Abstimmungen und Wahlen des SVK gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Auf Antrag kann geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Personen mit Doppel-Mitgliedschaften (z.B. Aktiv- und Freimitglied) haben nur eine Stimme. Sofern ein Mitglied das Stimmrecht eines Aktiven unter 17 Jahren wahrnimmt, hat es diese Stimme zusätzlich.
- Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungs-führung* 7 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden* 8 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

## **Artikel 8 Vorstand**

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den SVK nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
- Zusammen-  
setzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen.
- Wahl, Amtsdauer* 3 Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder des SVK ab dem 18. Altersjahr sowie alle Eltern der Aktivmitglieder. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Während des Geschäftsjahres auftretende Vakanzen ergänzt der Vorstand nach eigenem Ermessen bis zur nächsten Generalversammlung selbst.
- Konstitution* 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand



selber.

*Aufgaben und  
Kompetenzen*

- 5 Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
  - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
  - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
  - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
  - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
  - Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
  - Anstellung von bezahltem Personal,
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
  - Einsetzen von Ressortverantwortlichen,
  - Rechtsverbindlicher Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Dritten, sofern für die Mitglieder nicht neue finanzielle Verbindlichkeiten entstehen,
  - Überwachung der Tätigkeiten der einzelnen Ressorts,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen und Beschlussfassung über Anschaffungen und Ausgaben im Bereich des Budgets,
  - Einberufung und Durchführung der Generalversammlung sowie deren Protokollierung,
  - Bereinigung der Jahresrechnung und des Budgets,
  - Mitgliederwerbung,
  - Vorschläge an die Generalversammlung für die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern.
  - Aktualisierung und Pflege der vereinseigenen Website
  - Bestimmung der Delegierten des SVK für die Delegiertenversammlung von RZW, SSCHV und andere
  - Vertretung des Vereins nach aussen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie der Ressortverantwortlichen werden durch ein Pflichtenheft geregelt.

**Artikel 9**

**Ressort**

*Ressortverant-  
wortliche*

- 1 Der Vorstand bestimmt zur Erfüllung von Aufgaben verschiedene Ressorts (Personen/Teams/OK's). Der Vorstand ernennt die Ressortverantwortlichen. Er legt deren Zuständigkeit in Pflichtenheften fest. Jedes Ressort ist einem Vorstandsmitglied zugeteilt. Die einzelnen Ressort können über ihre Sitzungen Protokoll führen. Auf Ende des Geschäftsjahres legt der Ressortverantwortliche über die Tätigkeit zuhanden des Vorstandes Bericht ab.



## Artikel 10

### Revisoren

*Revisoren*

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine oder mehrere Personen als Kontrollstelle. Es sind natürliche- sowie juristische Personen wählbar.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Der Kontrollstelle ist jederzeit Einsicht in Bücher, Belege, Wertschriften und Kassenbestände zu gewähren.

## Artikel 11

### Auflösung und Liquidation

*Beschlussfassung*

- 1 Die Auflösung des SVK kann solange nicht erfolgen, als sich 10 Mitglieder verpflichten, denselben weiterzuführen. Ein evtl. vorhandenes Vermögen ist bei Auflösung des Vereins mit dem gesamten Inventar dem Schweizerischen Schwimmverband zur Verfügung zu stellen. Sofern innert den darauf folgenden fünf Jahren nicht ein neuer, politisch und konfessionell neutraler Schwimmverein Kriens mit den gleichen Zielen und Zwecken entstehen sollte, ist der SSCHV ermächtigt, Vermögen und Inventar zu einem dem Schwimmen in der Gemeinde Kriens dienlichen Zwecke zu verwenden.

## Artikel 12

### Schlussbestimmungen

*Beschlussfassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 20. November 2009 in Kriens genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Kriens, 26. November 2013

Schwimmverein Kriens

*Daniel Dommann*

*Werner Schweizer*

Präsident

Vizepräsident





## Anhang

### Anhang 1 zu den Statuten des Schwimmverein Kriens (SVK)

Die Generalversammlung des SVK hat am 02. Dezember 2014 folgende Beiträge festgelegt:

#### Aktive:

Trainingsgruppe	Lizenz	Teilnahme an externen Wettkämpfen ohne Übernachtung *	Jahresbeitrag CHF
<b>Leistungsgruppen</b>			
Leistung 1M	✓	✓ **	1100
Leistung 1S	✓	✓ **	1100
Leistung 2	✓	✓ **	900
Leistung 3 / 4	✓	✓ **	800
Leistung 5	✓	✓ **	500
<b>Wettkampfgruppen</b>			
Wettkampf 1	✓	✓ **	700
Wettkampf 2 / 3	✓	✓ **	500
Rookies 1 / Rookies 2	✓	✓ **	400
<b>Sportschwimmen</b>			
Sportschwimmen 1 / 2	✗	✗	280
Master	✗	✗	150

✓ inklusiv

\* exkl. eintägige Teilnahme an Schweizermeisterschaften

\*\* für nicht fristgerechte Abmeldungen wird eine Umtriebspauschale von Fr. 40/Wettkampftag in Rechnung gestellt

✗ exklusiv

Ersatzabgabe (pro angebotene, wöchentliche Trainingseinheit): CHF 40.00

Die Ersatzabgabe ist der Anteil des Jahresbeitrages, der durch Mithilfe der Aktiven bzw. deren VertreterInnen abgearbeitet werden kann. Pro angebotene, wöchentliche Trainingseinheit wird ein Halbtage Mithilfe gefordert. Die Ersatzabgabe wird zu Beginn des nachfolgenden Vereinsjahres, unter Berücksichtigung der geleisteten Mithilfe in Rechnung gestellt.

Ab dem dritten Kind mit Vereinszugehörigkeit entfällt die Ersatzabgabe für das Dritte und alle weiteren Kinder; die Ersatzabgabe ist ausschliesslich für die beiden ersten Kinder geschuldet.

Neumitglieder sind im 1. Vereinsjahr der Mitgliedschaft von der Ersatzabgabe befreit. Die Arbeit als Ressortmitglied wird angerechnet.

Eintrittsgebühr (einmalige Gebühr für Neumitglieder bei Vereinseintritt): CHF 50.00

Gönner ab CHF 50.00

Kriens, 02. Dezember 2014

Schwimmverein Kriens

*Daniel Dommann*

*Gregor Schoch*

Präsident

Vizepräsident

Anhang 2 zu den Statuten des Schwimmverein Kriens (SVK)



Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

## **Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)

Kriens, 20. November 2009

Schwimmverein Kriens

*Daniel Dommann*

Präsident

*Werner Schweizer*

Vizepräsident



## **Anhang 2.1 zu den Statuten des Schwimmverein Kriens (SVK)**

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

### **Sport rauchfrei**

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B.
    - Saisonabschluss
    - SVK Meisterschaft
    - Jubiläen
    - Vereinslotto

Kriens, 20. November 2009

Schwimmverein Kriens

*Daniel Dommann*

Präsident

*Werner Schweizer*

Vizepräsident